



Richtlinien für die Nutzung von nicht für universitäre Zwecke benötigten Räumen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(Beschluss des Rektorats vom 05.02.2019, gültig ab 01.03.2019)

§ 1 Die Raumvergabe ist für nichtuniversitäre Zwecke prinzipiell nur dann zulässig, wenn dadurch universitätseigene Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Über die Vergabe der zentral zugeordneten Räume der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz entscheidet das laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektoratsmitglied.

Die Vergabe der den künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten zugeordneten Räume erfolgt durch das zuständige Rektoratsmitglied in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit.

Das zuständige Rektoratsmitglied kann die Befugnis zur Vergabe samt der Befugnis zum Abschluss der Nutzungsverträge mittels schriftlicher Beauftragung delegieren. Das zuständige Rektoratsmitglied ist jederzeit berechtigt, diese Beauftragung zu widerrufen.

Die operative Abwicklung sowie die zentrale Verwaltung erfolgen durch das Veranstaltungszentrum, in Oberschützen durch das Institutssekretariat.

Zur rechtskonformen Abwicklung sind in allen Fällen die vorgegebenen Vertragsvorlagen zu verwenden.

§ 3 Die Raumvermietung erfolgt aufgrund der vom Rektorat beschlossenen und im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz veröffentlichten Richtsätze. Es gibt drei Kategorien von Richtsätzen:

Kategorie A: Orientiert sich an den in Graz für vergleichbare Räume üblichen Sätze; gilt für alle universitätsfremden Institutionen und für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen gem. § 94 UG zählen

Kategorie B: 50% von Kategorie A; gilt für Veranstaltungen von Universitätsangehörigen (ausgenommen György-Ligeti-Saal, für den es eine Sonderregelung gibt)

Kategorie C: gilt für Proben von Universitätsangehörigen

§ 4 Die Einnahmen aus den verrechneten Entgeltsätzen werden wie folgt verwendet:

a. Die Entgeltsätze der Kategorie C werden zur Mitfinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten verwendet.

- b. Von den Entgeltsätzen der Kategorien A und B verbleiben 25% dem zentralen Universitätsbudget zur Finanzierung von Instandhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in den Veranstaltungsräumen sowie des administrativen Aufwands. Die restlichen 75% werden vom Rektorat zur Mitfinanzierung von Projekten der gesamten Universität verwendet. Ausgenommen davon sind Vermietungen im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art, für welche Sonderregelungen bestehen. Bei den den künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten zugeordneten Räumen stehen die verbleibenden 75% der jeweiligen Organisationseinheit für eigene Projekte zur Verfügung.

§ 5 Die Umsetzung dieser Richtlinie samt der Erlassung von Ausführungsbestimmungen obliegt dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied. Sachlich begründete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. von den vom Rektorat festgesetzten Entgeltsätzen obliegen ausschließlich dem laut Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Rektoratsmitglied.

Für das Rektorat

Straub